

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Umweltschutz	Nr. 138/2004
---	------------------------

Betreff:

Entsorgungsentgelte 2005

Beratungsfolge	Termin
Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Planung Berichterstattung: KBD Scheffer	19.11.2004
Kreisausschuss Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	02.12.2004
Kreistag Berichterstattung: Ltd. KBD Gnerlich	10.12.2004

Beschlussvorschlag:

Der geplanten Zuordnung der Abfallströme zu den einzelnen Entsorgungsanlagen, der Festlegung der Entgelte für die Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen und den sich daraus ergebenden Entsorgungsentgelten für Hausmüll sowie der Einführung eines Sockelbetrages wird zugestimmt.

Erläuterungen:

I. Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Die AWG ist vom Kreis Warendorf als Dritte im Sinne des § 16 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG mit der Entsorgung der Abfälle des Kreises Warendorf beauftragt worden und ist selbst gemäß § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG entsorgungspflichtig für gewerbliche Abfälle. Die Entgelte für Haus- und Gewerbemüll sind unter Berücksichtigung der für den Kreis Warendorf maßgeblichen Grundsätze zu kalkulieren. Die Entgelte für Hausmüll bedürfen auf Grund des Entsorgungsvertrages zwischen dem Kreis Warendorf und der AWG der Zustimmung durch den Kreistag.

Die maßgeblichen Grundsätze der Gebührenkalkulation sind in § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und in § 9 Absatz 2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) geregelt. Gemäß § 6 Abs. 2 KAG stellen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten die Grundlage für die Gebührenkalkulation dar. Dazu gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Darüber hinausgehend legt § 9 Absatz 2 LAbfG fest, dass zu den ansatzfähigen Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes alle Aufwendungen rechnen, die den entsorgungspflichtigen Körperschaften dadurch entstehen, dass diese abfallwirtschaftliche Aufgaben selbst oder durch Dritte wahrnehmen. Dazu gehören insbesondere:

- die Kosten der Beratung der Abfallbesitzer,
- Aufwendungen für Vorkehrungen im Sinne des § 36 Absatz 2 KrW-/ AbfG, insbesondere auch die Zuführung von Rücklagen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Nachsorge und die Kosten der Nachsorge für stillgelegte Abfallentsorgungsanlagen, soweit diese nicht durch Rücklagen gedeckt sind. Stillgelegte Anlagen gelten, solange sie der Nachsorge bedürfen, als Teil der bestehenden Gesamtanlage der entsorgungspflichtigen Körperschaft.

Bei der Gebührenbemessung sollen wirksame Anreize zur Vermeidung, Getrennthaltung und Verwertung geschaffen werden, vgl. § 9 Abs. 2 Satz 3 LAbfG.

Die Gesellschaft zur Entsorgung von Abfällen Kreis Gütersloh mbH (GEG) hat die ECOWEST - Entsorgungsverbund Westfalen GmbH mit Kooperationsvertrag vom 1. Juni 2001 mit der Entsorgung der Gewerbeabfälle aus dem Kreis Gütersloh beauftragt. Der Aufsichtsrat hat am 26. Juni 2001 beschlossen, ebenfalls die ECOWEST mit der Gewerbeabfallentsorgung im Kreis Warendorf zu beauftragen, um Synergieeffekte zu nutzen.

Zu den Aufgaben der ECOWEST gehören neben der Sekundärbrennstoffaufbereitung die umfassende Entsorgung aller angelieferten Gewerbeabfälle, das Stoffstrom- und Mengenmanagement, der Umschlag und Transport der Gewerbeabfälle zu den Entsorgungsanlagen, die Fakturierung für die Gewerbeabfallentsorgung, die Schadstoffsammlung für Abfälle aus dem Kleingewerbe sowie die Gewerbeabfallberatung.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bedient sich die ECOWEST der von ihr betriebenen SBS-Anlage, der Biologischen Abfallbehandlungsanlage (BA-Anlage) sowie der Müllverbrennungsanlage Hamm, der Zentraldeponie Ennigerloh und des Kompostwerkes.

Die ECOWEST rechnet unter Berücksichtigung ihrer Kosten die Gewerbeabfallentsorgung ab.

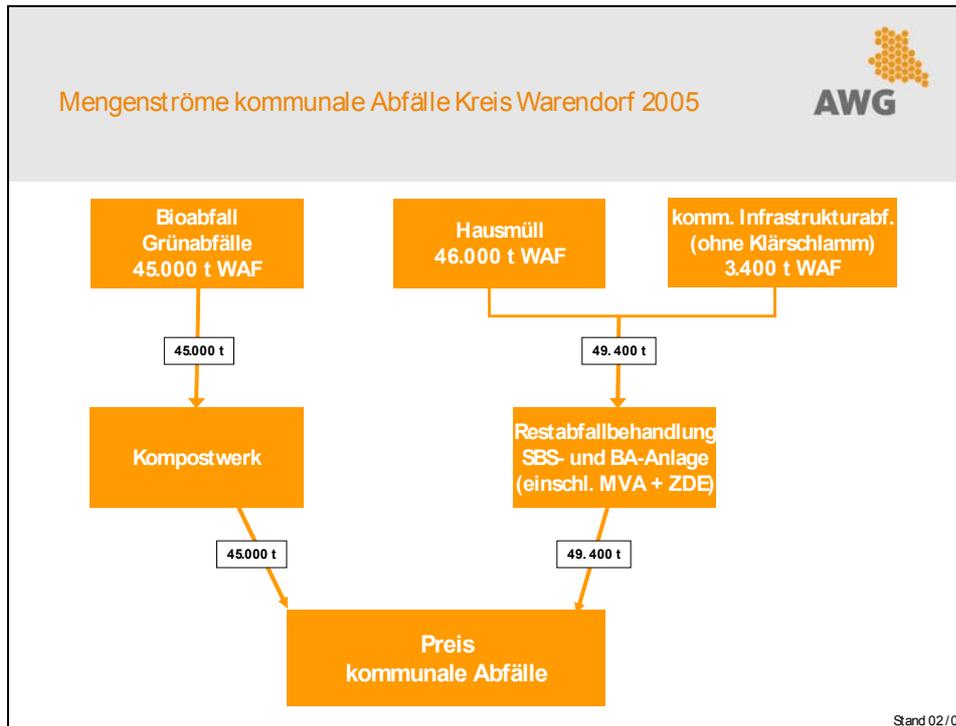
II. Kalkulation 2005

Ausgangspunkt für die Zuordnung der Abfälle zu den dem Kreis Warendorf zur Verfügung stehenden Entsorgungswegen sind die Vorgaben des Abfallwirtschaftsplanes für den Regierungsbezirk Münster (AWP). Es werden folgende Anlagen genutzt: Kompostwerk, MVA Hamm, sowie die Restmüllbehandlungsanlagen zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung (SBS-Aufbereitung und BA-Aufbereitung) einschließlich der Zentraldeponie für die vorbehandelten Reste. Die Zuordnung ist nach folgenden Grundsätzen erfolgt:

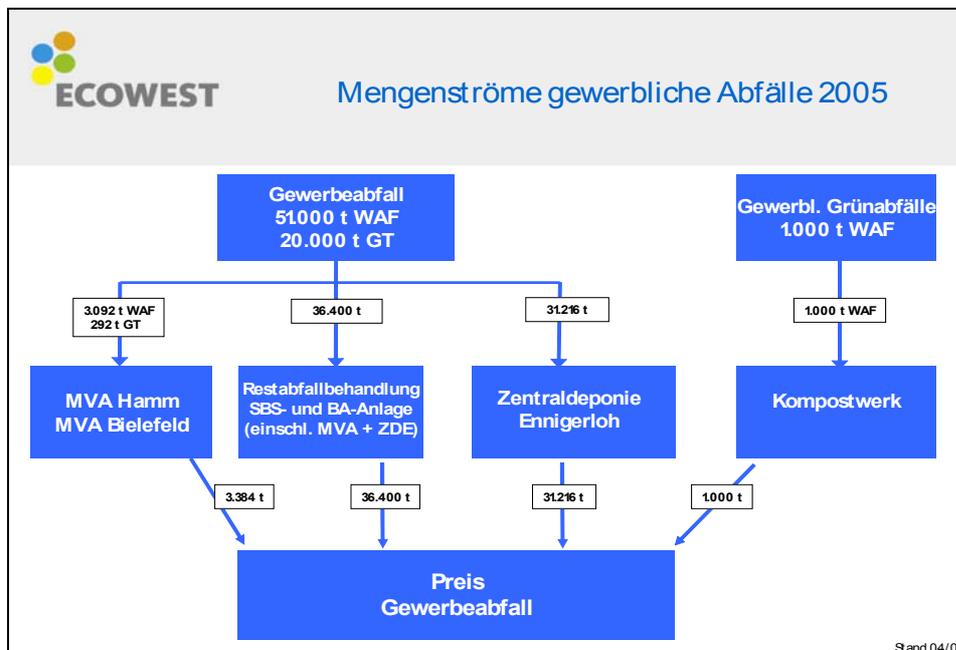
- Bio- und Grünabfälle werden im Kompostwerk verwertet.
- Abfälle aus privaten Haushalten dürfen seit dem 1. Juli 2004 nur noch vorbehandelt deponiert werden.
- Die Ablagerungsfrist für unvorbehandelte Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (u. a. Gewerbeabfälle) läuft zum 31. Mai 2005 aus. Danach ist nur noch die Direktdeponierung von Abfällen, die den Kriterien der Ablagerungsverordnung entsprechen, möglich.
- Die SBS-Anlage verfügt in 2005 über eine Durchsatzleistung von 130.000 Mg. Dabei wurde berücksichtigt, dass Gewerbeabfälle noch bis zum 31. Mai 2005 unvorbehandelt abgelagert werden können.
- Die bei der SBS-Aufbereitung nicht weiter verwertbaren Reststoffe werden in der BA-Anlage biologisch behandelt, um die Kriterien der Abfallablagerungsverordnung einzuhalten und auf der Zentraldeponie abgelagert werden zu können.
- Von dem Kontingent in der MVA Hamm in Höhe von insgesamt 20.000 t/a ist bis zum 31. Mai 2005 eine Teilmenge von 4.167 t an den Ennepe-Ruhr-Kreis vermarktet worden. Die verbleibenden 15.833 t werden von der ECOWEST genutzt für die Entsorgung von Störstoffen und Sortierresten aus der SBS-Anlage und die Gewerbeabfallarten, die für eine SBS-Aufbereitung nicht geeignet sind (z. B. Krankenhausabfälle).

Die folgende Übersicht der Mengenströme kommunale Abfälle zeigt die Zuordnung der

Hausmüll- und Bioabfallmengen sowie der kommunalen Infrastrukturabfälle aus dem Kreis Warendorf zu den Anlagenkapazitäten nach den aufgeführten Grundsätzen.



Die Übersicht der Mengenströme gewerbliche Abfälle stellt die Zuordnung der Gewerbeabfallmengen aus den Kreisen Gütersloh und Warendorf zu den Anlagenkapazitäten dar.



Die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle setzten sich in 2005 zusammen

aus den Kosten für die Kompostierung der Bio- und Grünabfälle, den Kosten für die mechanisch-biologische Abfallbehandlung inklusive der Kosten für die Entsorgung der Störstoffe in der MVA und für die Deponierung der biologisch vorbehandelten Abfälle, sowie die auf die kommunalen Abfälle entfallenden Kosten für Infrastruktur und Overhead der AWG. Die Kostenstelle Infrastruktur und Overhead deckt die Kosten für Kapitalsdienst, betrieblichen Aufwand und Personal des Betriebsgeländes inkl. Waage und der Verwaltung sowie der Öffentlichkeitsarbeit ab.

Aus der folgenden Tabelle ergeben sich die Kosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle:

Nr.		Betrag
1.	Kosten Kompostwerk (45.000 t x 67,32 €/t)	3.029.400 €
2.	Kosten Restabfallbehandlung inkl. MVA und ZDE: für Hausmüll (46.000 t x 108,35 €/t) für kommunale Infrastrukturabfälle (3.400 t x 66,50 €/t)	4.984.100 € 226.100 €
3.	Kosten Infrastruktur und Overhead (94.400 t x 9,33 €/t)	880.752 €
4.	anteilige Steuern und Wagnis	91.204 €
	Gesamtsumme:	9.211.556 €
	Abzüglich der Einnahmen aus dem Sockelbetrag	- 1.699.002 €
	Zwischensumme:	7.512.554 €
	Gewichtete Menge kommunale Abfälle	87.783 t
	Preis für Haus- und Bioabfälle (gerundet)	85,50 €/t

Zu 1: Kosten Kompostwerk

Die Entgelte für das Kompostwerk berücksichtigen die angepasste Preis-Mengen-Staffel.

Zu 2: Kosten Restabfallbehandlung

Bei den Kosten der Restabfallbehandlung in der mechanischen (SBS-Anlage) und der biologischen (BA-Anlage) Aufbereitungsanlage ist berücksichtigt, dass sämtliche Abfälle aus privaten Haushaltungen in der SBS-Anlage behandelt werden. Dabei verbleiben ca. 50 % Reststoffe, die in der BA-Anlage weiterbehandelt werden müssen, um anschließend abgelagert werden zu können. Ca. 10 % des Inputs der SBS-Anlage sind Störstoffe und werden in der MVA entsorgt. Der Rest wird als Brennstoff verwertet bzw. ist Wasserverlust. Diese differenzierte Behandlungsabfolge erfordert anders als in den vergangenen Jahren die Bildung eines Mischpreises für die Nutzung der einzelnen Anlagen.

Die kommunalen Infrastrukturabfälle müssen ab 1.06.05 ebenfalls in der BA-Anlage vorbehandelt werden. Deshalb ergibt sich für die Kalkulation ein gemittelter Jahrespreis.

Zu 3: Kosten Infrastruktur und Overhead

Dieser Kostenstelle sind die Kosten zugeordnet worden, die nicht den Anlagen spezifisch zuzuordnen sind. Dies sind insbesondere Abschreibungen für das Verwaltungsgebäude und das Betriebsgelände, Verzinsung des eingesetzten Kapitals, die Betriebskosten des Betriebsgeländes der AWG. Zum Betriebsgelände gehört der Recyclinghof/Kleinanlieferplatz, Straßen, Plätze/Holzlagerfläche, Außenanlagen, die Versorgungseinrichtungen, die Siedlungswasserwirtschaftliche Erschließung, der Eingangsbereich Waage sowie das BHKW. Schließlich fallen hierunter Kosten für Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktungskosten.

Die AWG hat das Kontingent in der MVA Hamm in Höhe von insgesamt 20.000 t/a teilweise vermarktet. Die Vermarktungserlöse wurden dabei z. T. im Wettbewerb ermittelt bzw. entsprechen den derzeitigen Marktpreisen. Durch die Vermarktung wird erreicht, dass ausreichende Mengen den eigenen Anlagen angedient werden können und nicht dem MVA-Kontingent zugeordnet werden müssen. In diesem Fall würden die Kosten für die eigenen Anlagen steigen. Die Differenz zwischen Vermarktungserlösen und Kosten für die MVA Hamm wurden hier eingestellt.

Auch die nicht anlagenspezifischen Kosten für Personal, Verwaltung und Beiträge/Versicherungen fallen unter die Kostenstelle Infrastruktur und Overhead.

Von den veranschlagten Gesamtkosten für Infrastruktur und Overhead sind die Erträge, die der AWG direkt zur Deckung dieser Kosten zufließen, abgezogen worden. Dieses sind Erträge aus den Pachtverträgen mit der Kompostwerk Warendorf GmbH, der ECOWEST und der BIOWEST, die Beteiligungserträge aus den Beteiligungen an der Kompostwerk Warendorf GmbH sowie den MVA Hamm-Gesellschaften und sonstige Erlöse. Hierunter fallen die Einnahmen durch den Recyclinghof Ennigerloh, die Erlöse aus der Einspeisung des Stroms vom BHKW sowie die Erlöse aus den Geschäftsbesorgungs-/Leistungsverrechnungsverträgen der AWG. Berücksichtigt sind hier auch die Verträge über die Ablagerung von vorbehandelten Abfällen.

Umgelegt werden die Kosten für Infrastruktur und Overhead auf die kommunalen Abfälle aus dem Kreis Warendorf und die Gewerbeabfälle der ECOWEST.

III. Gesamtkosten Hausmüll

Damit ergeben sich im Jahr 2005 Gesamtkosten für die Entsorgung der kommunalen Abfälle in Höhe von 9.211.556 €. Im Jahr 2004 haben die Gesamtkosten hier bei 7.594.519 € gelegen.

Die Kostenerhöhung ist im Wesentlichen auf die erhöhten Vorbehandlungsaufwendungen auf Grund gesetzlicher Vorgaben zurückzuführen. Zur weiteren Behandlung der nicht verwertbaren Restabfälle aus der SBS - Anlage wurde im September die Biologische Behandlungsanlage, mit einem Investitionsvolumen von 25 Mio. Euro, in Betrieb genommen. Erst nach der mechanischen und biologischen Vorbehandlung ist eine Endablagerung auf der Deponie zulässig.

IV. Gesamtkosten Gewerbemüll (nachrichtlich)

Die Gesamtkosten für die Entsorgung des Gewerbeabfalls liegen bei 5.746.082 €. Für die kompostierbaren Gewerbeabfälle werden ebenso wie beim Hausmüll 67,32 €/t angesetzt, für die notwendige, differenzierte Behandlung der übrigen Gewerbeabfälle ergeben sich Kosten in Höhe von 100,48 €/t. Der Unterschied von etwa 8 €/t gegenüber der Restabfallbehandlung für den Hausmüll beruht auf dem geringeren Schwermüllanteil (20 % anstatt 50 %). zur Behandlung in der Biologie mit anschließender Deponierung und auf den geringeren Trocknungskosten für den Gewerbemüll.

V. Einführung eines Sockelbetrages

Der Aufsichtsrat der AWG hat sich in der Sitzung am 12. Oktober 2004 dafür ausgesprochen, ab 1. Januar 2005 die Abrechnungsgrundlagen der AWG umzustellen und einen Sockelbetrag einzuführen.

Gemäß § 6 Abs. 3 KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr bzw. eines Sockelbetrages neben einer leistungsabhängigen Gebühr zulässig. Für die Erhebung eines Sockelbetrages sprechen viele Vorteile, insbesondere die Abdeckung eines Teils der Vorhaltekosten (Fixkosten), da die abfallwirtschaftlichen Leistungen nicht linear abhängig von der angelieferten Abfallmenge sind.

Die Rechtsprechung erlaubt die Erhebung eines derartigen Sockelbetrages in Höhe von bis zu 50 % des Gebührenhaushaltes, wobei diese 50 % durch Fixkosten abgedeckt sein müssten. Die anderen 50 % müssen weiterhin über ein leistungsabhängiges Entgelt/Gebühr umgelegt werden, um gemäß LAbfG einen genügenden Anreiz zur Abfallvermeidung und Verwertung zu geben.

Von den Gesamtkosten 2005 für die Entsorgung der kommunalen Abfälle sind rd. 58 % fixe Kosten (5.311.474 €), wobei die fixen Kosten des Kompostwerkes nicht berücksichtigt sind.

Für die Veranlagung eines entsprechenden Sockelbetrages können unterschiedliche Maßstäbe genutzt werden, beispielsweise

- Grundstück
- Haushalt
- Behältervolumen
- Einwohner/Einwohnergleichwerte
- Kombinationen der o. g. Maßstäbe.

Die Überlegungen zur Einführung eines Sockelbetrages und die unterschiedlichen Veranlagungsmaßstäbe wurden im Mai unter Begleitung von INFA (Institut für Abfall, Abwasser und Infrastrukturmanagement), Ahlen, auch mit den Bürgermeistern im Kreis Warendorf diskutiert. Die Veranlagung des entsprechenden Sockelbetrages über einen einwohnerbezogenen Maßstab wurde bevorzugt. Der Vorteil sowohl für den Kreis als auch für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden besteht u. a. darin, dass die teilweise Loslösung des Gebührenbezuges von dem alleinigen Maßstab „angelieferte Mengen“ hin zu teilweise unveränderlichen Maßstäben wie „Einwohner“ zu einer stabileren Gebührenstruktur und zur verstärkten Sicherheit der Kostendeckung führt.

Außerdem werden ein Teil der Vorhaltekosten zunächst allgemein verteilt, da ein Großteil der Kosten unabhängig von den angelieferten Abfallmengen anfallen und insofern hinter der Einführung eines Sockelbetrages deutliche Gerechtigkeitsaspekte stecken.

Bei der Kalkulation eines entsprechenden einwohnerbezogenen Sockelbetrages wurden diese Überlegungen und Ergebnisse berücksichtigt mit dem Ziel, das bestehende leistungsabhängige Entgelt beizubehalten.

Dabei ergibt sich ein

Sockelbetrag pro Einwohner in Höhe von 6 €.

Bei einer Einwohnerzahl von 283.167 (Stand: 31.12.2003) ergibt dieser Sockelbetrag einen Deckungsbeitrag in Höhe von 1.699.002 €. Der Sockelbetrag deckt damit ca. 18,4 % des Gesamtgebührenhaushaltes. Durch den Sockelbetrag werden rd. 32 % der Fixkosten abgedeckt.

Die leistungsspezifischen Entgelte können somit beibehalten werden. Es soll ein Sockelbetrag in Höhe von 6 €/EW festgesetzt werden.

VI. Entsorgungsentgelte 2005

1. Kommunale Abfälle: abfallmengenabhängiges Entgelt

Lfd Nr.	Abfallgruppen	Abfallarten bzw. Spezifikationen	2005 Preis/t ohne MwSt.	2004
1	Abfälle aus privaten Haushalten	-Hausmüll -Sperrmüll (Kofferraumladung 7,00 €)	85,50 €	85,50 €
2	Kompostierbare Abfälle	1.1 Garten- und Parkabfälle (Grünabfall) (Kofferraumladung 2,00 €) 1.2 Bioabfälle	41,00 € 85,50 €	41,00 € 85,50 €
3	komm. Infrastrukturabfälle	Straßenkehrsicht, Sandfangrückstände, Sieb- und Rechengut	66,50 € *)	37,50 €
4	Papier und Pappe	nicht verunreinigt (Kofferraumladung 2,00 €)		
5	Elektroschrott	Haushaltsübliche Mengen: Kleingeräte 2,00 €/St., Großgeräte 7,00 €/St.		
6	Abfälle unsortiert	Nicht getrennt gehaltene Abfälle laut Betriebsordnung	212,00 €	212,00 €
7	Sonstige	Holz, Schrott, Folien, Styropor etc. (Kofferraumladung 2,00 €)		

*) Berechnung des Mischpreises für kommunale Infrastrukturabfälle

5 Monate x 37,50 €/t (derzeitiger Preis) + 7 Monate x 87,00 €/t (Preis BA) => Preis gerundet: 66,50 €

2. Kommunale Abfälle: Sockelbetrag

Zusätzlich wird ein **Sockelbetrag pro Einwohner des Kreises Warendorf von 6 €** erhoben.

3. Gewerbliche Abfälle (nachrichtlich)

Für das Gewerbeabfallentgelt 2005 schlägt die Geschäftsführung der AWG vor, bis zur Beendigung der Ablagerungsfrist die Gewerbeabfallentgelte gegenüber 2004 unverändert zu lassen.

Ab 01. Juni 2005 sollen die Gewerbeabfallentgelte dann so angehoben werden, dass die Jahreskosten für die Gewerbeabfallentsorgung durch die Einnahmen aus dem gesamten Jahr ausgeglichen werden. Für dieses Vorgehen spricht zum einen, dass die Kosten für die Gewerbeabfallentsorgung/t bis 31. Mai 2005 geringer sind, da die Tonnagekosten der Deponierung erheblich unter denen der anderen Entsorgungswege liegen. Zum anderen erwartet man, dass durch die Beendigung der Ablagerungsfrist die Marktpreise für die Gewerbeabfallentsorgung insgesamt ansteigen werden.

Die Entsorgungsentgelte sollen deshalb erst zum 1.06.2005 neu festgesetzt werden. Durch diese Entgeltendifferenzierung für 2005 wird versucht ein Abwandern von Gewerbeabfallmengen zu verhindern.

Die Gewerbeabfallentgelte 2005 betragen danach bis zum 31.05.2005 für :

Abfallgruppe	€/t bis 31.05.05
Boden/Bauschutt – normal	22,00
Sande, Aschen etc.	41,00
Gewerbeabfall, produktionsspezifische Abfälle	74,00
Leichtfraktion	88,00
Schlämme	100,00
Nicht getrennt gehaltene Abfälle	229,00
Holzabfälle	39,50
Obergrenze verunreinigter Boden	83,00

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat